

Norm und ggf. Änderungsgrund	bisherige Regelung	zukünftige Regelung
§ 2 Entsorgungspflicht Absatz 2	Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe...	Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe...
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang Absatz 3	Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht - für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, vom 30.04.1974 (GBl. S. 187), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 12.02.1996 (GBl. S. 116), zugelassen ist. - für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten können und dies beabsichtigen.	Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht - für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle <u>(Baum-, Strauch- und Grasschnitt, für deren Beseitigung</u> <u>eine Pflicht zur Verbrennung (z. B. wegen Pflanzenkrankheiten, Neophyten) oder</u> <u>im Einzelfall eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 KrWG wegen Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Ablieferung (z.B. aufgrund der sehr steilen und unzugänglichen Lage des Grundstücks) besteht und das Wohl der Allgemeinheit bei Einhaltung der in Anlage 1 definierten Voraussetzungen nicht beeinträchtigt wird.</u> Anlage 1 <u>Das Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt sowie von sonstigen pflanzlichen Abfällen nach § Absatz 3 Nr. 1 ist unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:</u> <u>Der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.</u> <u>Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.</u> <u>Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens 2 Tage zuvor dem zuständigen Ordnungsamt schriftlich anzuzeigen.</u> <u>Die Kreisleitstelle der Feuerwehr ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungszeitraums zu informieren.</u> <u>Die pflanzlichen Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.</u> <u>Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von</u>

		<u>benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:</u> a) <u>200 m von Autobahnen/ von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen</u> b) <u>100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen/ von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind/100 m zum Wald (vgl. § 41 LWaldG).</u> c) <u>50 m von Gebäuden und Baumbeständen von öffentlichen Verkehrsflächen.</u> d) <u>10 m von befestigten Wirtschaftswegen.</u> <u>7. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefährbringender Funkenflug entstehen.</u> <u>8. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.</u> <u>9. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.</u> <u>10. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.</u> <u>11. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten</u> <u>12. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Haufen Unterschlupf suchen.</u> <u>13. Kommunale Regelungen (z. B. Polizeiverordnungen) und Verfügungen (z. B. infolge akuter Brandgefahr auf Grundlage des LWaldG) sind zu beachten.“</u> 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten <u>darlegen, dass sie eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke beabsichtigen und hierzu in der Lage sind.</u>
--	--	--

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht Absatz 5	Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LABfG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung) das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anliefernden.	Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 <u>sowie jeder sonstige Anliefernde</u> haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
§ 11 Getrennte Erfassung von Abfällen zur Verwertung Absatz 1	Bioabfälle können durch eine fachgerechte Eigenkompostierung verwertet werden. Pflanzliche Bioabfälle dürfen nicht in Abfallgefäßen für Hausmüll oder hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 14 zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen auf den stationären Grüngutsammelstellen angeliefert und dort in die bereitgestellten Sammelbehälter eingegeben oder auf den vorgesehenen Ablagerungsflächen abgeladen werden (Bringsystem). Eine gemeinsame Anlieferung mit dem saftenden Grüngut ist zugelassen. Das Bringsystem muss so genutzt werden, dass Beeinträchtigungen Dritter soweit wie möglich vermieden werden, insbesondere durch die Verwendung von geeigneten eigenen Sammelbehältnissen oder/und Papierbeuteln. Alternativ können zur Lagerung und Beförderung auch die vom Landkreis für jeden anschlusspflichtigen Haushalt oder Gewerbebetrieb einmalig kostenlos erhältlichen Bioabfallsammeleimer genutzt werden. Neben den handelsüblichen Papierbeuteln sind keine weiteren Sammelbeutel zugelassen. Dies gilt sowohl für herkömmliche Kunststoffbeutel als auch für Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die den Anforderungen nach Anhang 1, Nummer 2, Tabellenzeile „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“, Spalte 3, Satz 1, Buchstabe c und den Kennzeichnungsanforderungen nach Anhang 5 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) entsprechen.	Bioabfälle können durch eine fachgerechte Eigenkompostierung verwertet werden. Pflanzliche Bioabfälle dürfen nicht in Abfallgefäßen für Hausmüll oder hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 14 zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie <u>sollen</u> im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen auf den stationären Grüngutsammelstellen angeliefert und dort in die bereitgestellten Sammelbehälter eingegeben oder auf <u>den Anlieferungsflächen</u> abgeladen werden (Bringsystem). Eine gemeinsame Anlieferung mit dem saftenden Grüngut ist zugelassen. Das Bringsystem muss so genutzt werden, dass Beeinträchtigungen Dritter soweit wie möglich vermieden werden, insbesondere durch die Verwendung von geeigneten eigenen Sammelbehältnissen oder/und Papierbeuteln. Alternativ können zur Lagerung und Beförderung auch die vom Landkreis für jeden anschlusspflichtigen Haushalt oder Gewerbebetrieb einmalig kostenlos erhältlichen Bioabfallsammeleimer genutzt werden. Neben den handelsüblichen Papierbeuteln sind keine weiteren Sammelbeutel zugelassen. Dies gilt sowohl für herkömmliche Kunststoffbeutel als auch für Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die den Anforderungen nach Anhang 1, Nummer 2, Tabellenzeile „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“, Spalte 3, Satz 1, Buchstabe c und den Kennzeichnungsanforderungen nach Anhang 5 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) entsprechen.
§ 17 Abfallentsorgungsanlagen und deren Benutzung durch Selbstanliefernde Absatz 4	Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.	Die Abfallanlieferung ist nur <u>zulässig für Abfälle, die auf dem Gebiet des Landkreises Biberach erzeugt wurden. Für Abfälle von außerhalb des Landkreises ist nach § 2 Abs. 2 eine gesonderte Zustimmung durch den Landkreis erforderlich.</u> Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

§ 20 Benutzungsgebühren Absatz 3	Die Benutzungsgebühren für die zusätzliche Entsorgung von Sperrmüll, Haushaltskühl- oder -großgeräten nach §§ 11 Abs. 3 und 16 betragen für <table><tr><td>a) die zusätzliche Abfuhr von Sperrmüll</td><td>33,00 €</td></tr><tr><td>je Abfuhr (max. 1 cbm)</td><td></td></tr><tr><td>b) die zusätzliche Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten</td><td>16,00 €</td></tr><tr><td>je Gerät</td><td></td></tr><tr><td>c) die zusätzliche Abfuhr von Kühlgeräten</td><td>16,00 €</td></tr><tr><td>je Gerät</td><td></td></tr><tr><td>d) die zusätzliche Abfuhr von Fernsehgeräten</td><td>16,00 €</td></tr><tr><td>je Gerät</td><td></td></tr></table>	a) die zusätzliche Abfuhr von Sperrmüll	33,00 €	je Abfuhr (max. 1 cbm)		b) die zusätzliche Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten	16,00 €	je Gerät		c) die zusätzliche Abfuhr von Kühlgeräten	16,00 €	je Gerät		d) die zusätzliche Abfuhr von Fernsehgeräten	16,00 €	je Gerät		Die Benutzungsgebühren für die zusätzliche Entsorgung von Sperrmüll, Haushaltskühl- oder -großgeräten nach §§ 11 Abs. 3 und 16 betragen für <table><tr><td>a) die zusätzliche Abfuhr von Sperrmüll</td><td><u>40,00 €</u></td></tr><tr><td>je Abfuhr (max. 1 cbm)</td><td></td></tr><tr><td>b) die zusätzliche Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten</td><td><u>20,00 €</u></td></tr><tr><td>je Gerät</td><td></td></tr><tr><td>c) die zusätzliche Abfuhr von Kühlgeräten</td><td><u>20,00 €</u></td></tr><tr><td>je Gerät</td><td></td></tr><tr><td>d) die zusätzliche Abfuhr von Fernsehgeräten</td><td><u>20,00 €</u></td></tr><tr><td>je Gerät</td><td></td></tr></table>	a) die zusätzliche Abfuhr von Sperrmüll	<u>40,00 €</u>	je Abfuhr (max. 1 cbm)		b) die zusätzliche Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten	<u>20,00 €</u>	je Gerät		c) die zusätzliche Abfuhr von Kühlgeräten	<u>20,00 €</u>	je Gerät		d) die zusätzliche Abfuhr von Fernsehgeräten	<u>20,00 €</u>	je Gerät	
a) die zusätzliche Abfuhr von Sperrmüll	33,00 €																																	
je Abfuhr (max. 1 cbm)																																		
b) die zusätzliche Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten	16,00 €																																	
je Gerät																																		
c) die zusätzliche Abfuhr von Kühlgeräten	16,00 €																																	
je Gerät																																		
d) die zusätzliche Abfuhr von Fernsehgeräten	16,00 €																																	
je Gerät																																		
a) die zusätzliche Abfuhr von Sperrmüll	<u>40,00 €</u>																																	
je Abfuhr (max. 1 cbm)																																		
b) die zusätzliche Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten	<u>20,00 €</u>																																	
je Gerät																																		
c) die zusätzliche Abfuhr von Kühlgeräten	<u>20,00 €</u>																																	
je Gerät																																		
d) die zusätzliche Abfuhr von Fernsehgeräten	<u>20,00 €</u>																																	
je Gerät																																		
§ 20 Benutzungsgebühren Absatz 4 Punkte a) und c)	(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden bei der Anlieferung auf dem Entsorgungszentrum Unlingen sowie auf dem Entsorgungszentrum Laupheim die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen von a) Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 5), Hausmüll (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1), stichfesten schlammförmigen Stoffen (§ 5 Abs. 12) 360,00 €/t. Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben: <table><tr><td>1) bei 0 kg bis ca. 50 kg</td><td>7,00 € je Anlieferung</td></tr><tr><td>2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg</td><td>27,00 € je Anlieferung</td></tr><tr><td>3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg</td><td>45,00 € je Anlieferung</td></tr><tr><td>4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg</td><td>62,00 € je Anlieferung</td></tr></table> c) Altholz der Schadstoffklasse IV (§5 Abs. 13) 350,00 €/t. Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben: <table><tr><td>1) bei 0 kg bis ca. 50 kg</td><td>9,00 € je Anlieferung</td></tr><tr><td>2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg</td><td>25,00 € je Anlieferung</td></tr><tr><td>3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg</td><td>41,00 € je Anlieferung</td></tr><tr><td>4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg</td><td>59,00 € je Anlieferung</td></tr></table> Das Gewicht für die Erhebung einer Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben.	1) bei 0 kg bis ca. 50 kg	7,00 € je Anlieferung	2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg	27,00 € je Anlieferung	3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg	45,00 € je Anlieferung	4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg	62,00 € je Anlieferung	1) bei 0 kg bis ca. 50 kg	9,00 € je Anlieferung	2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg	25,00 € je Anlieferung	3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg	41,00 € je Anlieferung	4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg	59,00 € je Anlieferung	(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden bei der Anlieferung auf dem Entsorgungszentrum Unlingen sowie auf dem Entsorgungszentrum Laupheim die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen von a) Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 5), Hausmüll (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1), stichfesten schlammförmigen Stoffen (§ 5 Abs. 12) <u>450,00 €/t.</u> Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben: <table><tr><td>1) bei 0 kg bis ca. 50 kg</td><td><u>9,00 €</u> je Anlieferung</td></tr><tr><td>2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg</td><td><u>34,00 €</u> je Anlieferung</td></tr><tr><td>3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg</td><td><u>56,00 €</u> je Anlieferung</td></tr><tr><td>4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg</td><td><u>78,00 €</u> je Anlieferung</td></tr></table> c) Altholz der Schadstoffklasse IV (§ 5 Abs. 13) <u>400,00 €/t.</u> Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben: <table><tr><td>1) bei 0 kg bis ca. 50 kg</td><td><u>11,00 €</u> je Anlieferung</td></tr><tr><td>2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg</td><td><u>29,00 €</u> je Anlieferung</td></tr><tr><td>3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg</td><td><u>47,00 €</u> je Anlieferung</td></tr><tr><td>4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg</td><td><u>68,00 €</u> je Anlieferung</td></tr></table> Das Gewicht für die Erhebung einer Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben.	1) bei 0 kg bis ca. 50 kg	<u>9,00 €</u> je Anlieferung	2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg	<u>34,00 €</u> je Anlieferung	3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg	<u>56,00 €</u> je Anlieferung	4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg	<u>78,00 €</u> je Anlieferung	1) bei 0 kg bis ca. 50 kg	<u>11,00 €</u> je Anlieferung	2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg	<u>29,00 €</u> je Anlieferung	3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg	<u>47,00 €</u> je Anlieferung	4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg	<u>68,00 €</u> je Anlieferung
1) bei 0 kg bis ca. 50 kg	7,00 € je Anlieferung																																	
2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg	27,00 € je Anlieferung																																	
3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg	45,00 € je Anlieferung																																	
4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg	62,00 € je Anlieferung																																	
1) bei 0 kg bis ca. 50 kg	9,00 € je Anlieferung																																	
2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg	25,00 € je Anlieferung																																	
3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg	41,00 € je Anlieferung																																	
4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg	59,00 € je Anlieferung																																	
1) bei 0 kg bis ca. 50 kg	<u>9,00 €</u> je Anlieferung																																	
2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg	<u>34,00 €</u> je Anlieferung																																	
3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg	<u>56,00 €</u> je Anlieferung																																	
4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg	<u>78,00 €</u> je Anlieferung																																	
1) bei 0 kg bis ca. 50 kg	<u>11,00 €</u> je Anlieferung																																	
2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg	<u>29,00 €</u> je Anlieferung																																	
3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg	<u>47,00 €</u> je Anlieferung																																	
4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg	<u>68,00 €</u> je Anlieferung																																	

§ 20 Benutzungsgebühren Absatz 5	(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden bei der Anlieferung auf dem Recycling- und Entsorgungszentrum Biberach die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen von a) Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 5), Hausmüll (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1), stichfesten schlammförmigen Stoffen (§ 5 Abs. 12) 70,00 €/m³ Die Abrechnung erfolgt jeweils aufgerundet in Schritten von 0,1 m³. b) Altholz der Schadstoffklasse IV (§ 5 Abs. 13) 80,00 €/m³ Die Abrechnung erfolgt jeweils aufgerundet in Schritten von 0,1 m³. c) Bauschutt schwer verwertbar (10-Liter-Eimer) 2,00 €/Eimer	(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden bei der Anlieferung auf dem Recycling- und Entsorgungszentrum Biberach die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen von a) Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 5), Hausmüll (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1), stichfesten schlammförmigen Stoffen (§ 5 Abs. 12) <u>88,00 €/m³</u> Die Abrechnung erfolgt jeweils aufgerundet in Schritten von 0,1 m³. b) Altholz der Schadstoffklasse IV (§ 5 Abs. 13) <u>91,00 €/m³</u> Die Abrechnung erfolgt jeweils aufgerundet in Schritten von 0,1 m³. c) Bauschutt schwer verwertbar (10-Liter-Eimer) 2,00 €/Eimer
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Die vom Kreistag des Landkreises Biberach am 27. Oktober 2023 beschlossene Änderung der Abfallwirtschaftssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.	Die vom Kreistag des Landkreises Biberach am <u>22. Oktober 2025</u> <u>beschlossene Änderung der Abfallwirtschaftssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.</u>